

# Die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und im internationalen Vergleich

*Anida Riemer & Aleksandra Beata Wierzbicka*

## Abstract

Der vorliegende Beitrag besteht aus einer Dokumentenanalyse und setzt sich mit der Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention auseinander, welche im Jahr 2006 in New York unterschrieben wurde und zwei Jahre später in Kraft getreten ist. Das Übereinkommen wurde in den Folgejahren u. a. von Österreich, Polen und Nordmazedonien ratifiziert und auf unterschiedlichen Wegen auf nationaler Ebene umgesetzt. Ausgewählt wurden diese drei Staaten, da sie unterschiedliche Merkmale aufweisen, wie z. B. unterschiedliche Zeitpunkte der Einführung der ersten Maßnahmen bzw. EU-Mitgliedschaft versus keine EU-Mitgliedschaft. Im Fokus des Beitrags steht Artikel 24 der UN-BRK und er thematisiert inklusive Bildung auf allen Bildungsebenen. Nationale Staatenberichte und Aktionspläne bzw. Strategien bilden die Grundlagen dieser Analyse und werden mit den Empfehlungen des UN-Ausschusses kommentiert. Prozesse, die entlang der gesamten Bildungskette stattfinden sollen, werden teilweise mit Indikatoren gemessen, die eventuelle Erfolge oder Defizite zeigen. Während der Recherche konnten viele Parallelen in den jeweiligen Dokumenten gefunden werden. Nichtsdestotrotz ist die gelebte Praxis in Österreich, Polen und Nordmazedonien sehr unterschiedlich. Aufgrund der gewonnenen Erkenntnisse lässt sich zusammenfassend sagen, dass in Österreich bereits einige Optimierungsprozesse im inklusiven Bildungsbereich gelungen sind, weshalb im internationalen Vergleich mit Polen und Nordmazedonien in Österreich wirkungsvollere Resultate zu verzeichnen sind.



## Einleitung

„Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderung auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen [...]“  
(Bundesministerium für Soziales, Gesundheit, Pflege und Konsumentenschutz, 2016)

Der oben zitierte Artikel 24 des Übereinkommens der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen, in diesem Beitrag auch UN-BRK genannt, bezieht sich speziell auf die inklusive Bildung und steht im Fokus des vorliegenden Beitrags. Die UN-BRK wurde 2006 verabschiedet und trat 2008 in Kraft. In den darauffolgenden Jahren verpflichteten sich die 186 Unterzeichnerstaaten, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu fördern, zu schützen und zu gewährleisten (United Nations, 2022). Die UN-BRK wird durch ein Fakultativprotokoll ergänzt, welches freiwillig von den Nationalstaaten im Sinne einer zusätzlichen Verpflichtung unterzeichnet werden kann (BMSGPK, 2016). Im Rahmen dessen können zwei zusätzliche Verfahren eingeleitet werden: individuelle Beschwerdeverfahren von Einzelpersonen oder Personengruppen beim UN-Behindertenrechtsausschuss in Genf und ein Untersuchungsverfahren beim Verdacht systematischer Verletzungen der im Übereinkommen festgelegten Standards (BMSGPK, 2016). Beide Dokumente sind die ersten internationalen rechtsverbindlichen Verträge, die die Mindeststandards für die Rechte von Menschen mit Behinderungen festlegen (Europäische Kommission, o. D.).

Die Unterzeichnerstaaten verpflichten sich dazu innerhalb von zwei Jahren nach Inkrafttreten der Konvention auf nationaler Ebene dem UN-Ausschuss für die Rechte von Menschen mit Behinderungen einen umfassenden Bericht über die Maßnahmen, die sie gesetzt haben, vorzulegen. Folgeberichte werden anschließend mindestens alle vier Jahre bzw. auf Anforderung des Ausschusses vorgelegt (BMSGPK, 2016). Der UN-Ausschuss besteht aus 18 unabhängigen Expert\*innen und gibt allgemeine Vorschläge und Empfehlungen an die Nationalstaaten ab, die im besten Fall auf nationaler Ebene umgesetzt werden sollen. Im Falle der Nichterfüllung der Vorschläge gibt es allerdings keine Sanktionen (Ministerstwo Rodziny i Polityki Społecznej, 2015), was wiederum eine gewisse Machtlosigkeit des UN-Gremiums signalisiert.

Laut Artikel 24 der UN-BRK sollen Menschen mit Behinderung ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität frei entfalten können und zur wirksamen Teilhabe am gesellschaftlichen Leben befähigt werden (BMSGPK, 2016). Dies soll im Rahmen der nationalen Bildungsstrukturen und -systeme ermöglicht werden. Die Unterzeichnerstaaten stellen sicher, dass sowohl Menschen mit Behinderungen von allgemeinen Bildungssystemen als auch Kinder mit Behinderungen von öffentlichen und obligatorischen Schulen nicht ausgeschlossen werden (BMSGPK, 2016). Dies betrifft die gesamte Bil-

dungskette und erstreckt sich von der Elementarbildung bis hin zu lebenslangem Lernen. Maßnahmen wie z. B. das Erlernen der Brailleschrift oder alternativer Schrift, das Erlernen der Gebärdensprache sowie passender Kommunikationsformen<sup>1</sup> sollen den Erwerb sozialer Kompetenzen und lebenspraktischer Fertigkeiten der Kinder mit Behinderungen im schulischen Kontext ermöglichen (BMSGPK, 2016). Um das oben genannte Ziel verwirklichen zu können, braucht es dementsprechend geschulte Lehrkräfte und Mitarbeiter\*innen auf allen Ebenen des Bildungswesens, die in der Thematik auch passend sensibilisiert werden (BMSGPK, 2016). Theoretisch werden also alle Maßnahmen definiert, die die inklusive Bildung braucht. Praktisch scheitert es aber oft am politischen Willen, fehlenden Bewusstsein der Gesellschaft und nicht zuletzt auch an finanziellen Mitteln, die nicht zur Verfügung gestellt werden.

Der vorliegende Beitrag besteht aus einer Dokumentenanalyse aus drei Unterzeichnerstaaten: Österreich, Polen (beides EU-Mitgliedsstaaten, die allerdings unterschiedlich schnell die UN-BRK auf nationaler Ebene implementieren) und Nordmazedonien (keine EU-Mitgliedschaft). In den jeweiligen Kapiteln werden sowohl die nationalen Vorgehensweisen der Umsetzung der UN-BRK in Form der nationalen Strategien bzw. Aktionspläne als auch die Staatenberichte an den UN-Ausschuss samt den Empfehlungen des Ausschusses an die Nationalstaaten und eventuell Evaluierungsergebnisse bzw. zusätzliche Dokumente analysiert. Diese inhaltliche Dokumentenanalyse ist allerdings nur ein Teil dieses Beitrags, da auch andere Faktoren ausschlaggebend für Erfolge in der inklusiven Bildung sind, wie z. B. der politische Wille, ausreichende Finanzierung, geeignete Modelle der praktischen Umsetzung und nicht zuletzt auch die Sensibilisierung der Gesellschaft. Diese werden ebenfalls in dem vorliegenden Beitrag vergleichend analysiert.

## Die Implementierung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich

Im Jahr 2008 ratifiziert die österreichische Bundesregierung die UN-Behindertenrechtskonvention inklusive Fakultativprotokoll (Ganner, 2021) und verpflichtet sich gemäß Artikel 24 der UN-BRK somit, angemessene Maßnahmen für Menschen mit Behinderung im Bildungssektor zu treffen, um eine gleichberechtigte Teilhabe an Bildung für alle zu ermöglichen (BMSGPK, 2016).

Den ersten verpflichtenden Staatenbericht über die Umsetzung der Konvention legte Österreich dem Ausschuss der Vereinten Nationen im Jahr 2010 vor (Ganner, 2021). Der UN-Ausschuss prüfte den Bericht im Jahr 2013 und kritisierte u. a. die steigende Zahl der Kinder in Sonderschulen sowie die geringe Anzahl an Akademiker\*innen als auch

---

<sup>1</sup> Als Kommunikation werden Sprachen, Textdarstellungen, Brailleschrift, taktile Kommunikation, Großdruck, barrierefreies Multimedia aber auch schriftliche, auditive und in einfache Sprache übersetzte Formen gemeint (BMSGPK, 2020).

Lehrer\*innen mit Behinderung sowie Lehrkräften mit Kenntnissen der Gebärdensprache (Rubisch, 2021). Aufgrund dessen äußerte der Ausschuss die Sorge, dass in Österreich der Fortlauf im inklusiven Bildungsbereich stagniere, und empfahl in seinen abschließenden Bemerkungen (BMASK, 2013, S. 11), größere Bemühungen zur Unterstützung von Schüler\*innen mit Behinderungen im Bildungsbereich zu unternehmen. Diese Handlungsempfehlungen betreffen, neben dem systematischen Abbau von Sonderschulen, elementare Bildungseinrichtungen gleichermaßen wie den tertiären Bildungssektor.

Im Jahr 2019 übermittelte die Bundesregierung den zweiten Staatenbericht Österreichs zur Umsetzung der UN-BRK fristgerecht an den UN-Ausschuss. Mit der Beantwortung der ihm zugrunde liegenden „List of Issues“<sup>2</sup>, beschreibt der Staatenbericht die bisher gesetzten Maßnahmen in Bezug auf die UN-BRK (Ganner, 2021). Dazu zählen beispielsweise die Schaffung inklusiver Modellregionen in den Bundesländern, das erhöhte Stellenkontingent für Lehrkräfte im Bereich der Sonderpädagogik und die Schaffung angemessener Studienbedingungen für Studierende mit Behinderung an Pädagogischen Hochschulen (BMASGK, 2019).

In Österreich erfolgt die Umsetzung der Konvention über nationale Aktionspläne. Der 2012 beschlossene, erste Nationale Aktionsplan (NAP) Behinderung 2012–2020 ist in acht Kapitel gegliedert und umfasst 250 geplante Maßnahmen, deren vollständige Realisierung bis 2020 angedacht war. 170 davon wurden in der anberaumten Zeit tatsächlich verwirklicht (Ganner, 2021), was durchaus als Erfolg zu verbuchen ist. Aus dem Kapitel des ersten NAP Behinderung zur Bildung können exemplarisch folgende Maßnahmen zusammengefasst werden (BMASGK, 2012, S. 62–71):

Mit Fokus auf die vorschulische Bildung gilt es u. a. inklusive Konzepte zu entwickeln, die einen entsprechenden Übergang vom Kindergarten in die Volksschule sicherstellen. Die bestehenden Beratungs- und Diagnostikangebote sollen dabei optimiert werden, sodass sie den Anforderungen der schulischen Inklusion entsprechen. Auch das pädagogische Personal soll anhand von Fort- und Weiterbildungsangeboten u. a. in Österreichischer Gebärdensprache ausgebildet werden. Zu den geplanten Maßnahmen an den österreichischen Schulen zählen beispielsweise die Strategieentwicklung zur Umsetzung der UN-BRK, die Entwicklung von inklusiven Modellregionen und die Weiterentwicklung von barrierefreien Bildungsangeboten. In weiterer Folge sollen Unterrichtsmaterialien entstehen, von denen vor allem Schüler\*innen mit Seh- und Hörbeeinträchtigung profitieren. An den Universitäten und Fachhochschulen sollen ein Verständnis für Inklusion behinderter Studierender geschaffen und die Ausbildungsangebote für Gebärdensprachelehrer\*innen gesteigert werden. Um eine Verbesserung der Situation am Arbeitsmarkt für

---

2 Deutsche Übersetzung der List of Issues verfügbar unter: [https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/10/List\\_of\\_Issues\\_deutsch-1.pdf](https://www.behindertenrat.at/wp-content/uploads/2018/10/List_of_Issues_deutsch-1.pdf) [Stand: Dezember 2022]

Menschen mit Behinderung zu erreichen, sollen außerdem non-formale Bildungsangebote in den Nationalen Qualifikationsrahmen<sup>3</sup> eingegliedert werden (BMASGK, 2012).

Im Jahr 2020 erfolgte eine umfassende Evaluierung des ersten Nationalen Aktionsplans Behinderung 2012–2020. Zusammenfassend zeigte die Analyse der Evaluationsdaten zur Bildung, dass der NAP nur unzureichend auf Artikel 24 Bezug nimmt. Es wurden zahlreiche Empfehlungen aus der Untersuchung abgeleitet, darunter beispielsweise die Schaffung eines Etappenplans hin zu einem inklusiven Bildungssystem (BMSGPK, 2020, S. 27). Forscher\*innen der Universität Wien boten mit den Ergebnissen ihrer Evaluationsstudie u. a. die Basis für den zweiten NAP Behinderung 2022–2030. Dieser unterscheidet sich vom ersten NAP nicht zuletzt dadurch, dass auch die Bundesländer mitgewirkt haben (BMSGPK, 2022).

Im Vordergrund der Ausführungen des Bildungskapitels des Nationalen Aktionsplans Behinderung 2022–2030 zum Bericht der Bildung steht das Strategie- und Positionspapier zur inklusiven Bildung und Sonderpädagogik<sup>4</sup> des Bundesministeriums für Bildung, Wissenschaft und Forschung (BMBWF). Dabei gilt es vorrangig ein inklusives Bildungs- und Wissenschaftssystem dauerhaft über die gesamte Bildungskette zu etablieren. Im Gegensatz zu den Maßnahmen des ersten NAP findet sich im zweiten NAP eine wissenschaftliche Begleitung im Sinne einer formativen Evaluierung, um die stufenweise Umsetzung der Maßnahmen mitzuverfolgen. Darüber hinaus unterfüttern zahlreiche Indikatoren den zweiten NAP, um eine Erfolgsmessung garantieren zu können. Hierzu zählen beispielsweise erweiterte Ausbildungsinhalte für inklusive Elementarpädagogik, Konzepte zur Umsetzung inklusiver Bildung, die bestehenden kompetenzorientierten Lehrpläne und der barrierefreie Zugang zu Aus-, Fort- und Weiterbildung (BMSGPK, 2022). Zusammenfassend können folgende Maßnahmen aus dem NAP Behinderung 2022–2030 exemplarisch angeführt werden (ebd., S. 77–91):

---

3 Nähere Informationen zum Nationalen Qualifikationsrahmen verfügbar unter: <https://www.bmbwf.gv.at/Themen/HS-Uni/Studium/NQR.html> [Stand: Dezember 2022]

4 Strategie- und Positionspapier mit seinen 50 Maßnahmen verfügbar unter: [https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:870e31c0-e5ba-4092-a86c-93de670aa4d2/cb\\_inklusion\\_210324\\_2.pdf](https://www.bmbwf.gv.at/dam/jcr:870e31c0-e5ba-4092-a86c-93de670aa4d2/cb_inklusion_210324_2.pdf) [Stand: Dezember 2022]

Tabelle 1: Auflistung der Maßnahmen im inklusiven Bildungsbereich des NAP Behinderung 2022–2030 Österreichs

Bildungsebene	Maßnahmen
Inklusive Bildung über die gesamte Bildungskette	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Strukturierte Verhandlungen zwischen Bund, Ländern und Gemeinden zum Ausbau inklusiver und barrierefreier Bildungsangebote</li> <li>• Entwicklung eines Handlungsplans zur Optimierung der Übergänge im Bildungs- und Wissenschaftssystem</li> <li>• Bereitstellung von Guidelines für diversitätssensible Sprache</li> </ul>
Elementarpädagogik	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Austausch zum Ausbau inklusiver Angebote im elementarpädagogischen Bereich</li> <li>• Erweiterung der Ausbildungsinhalte zur Qualifizierung von Elementarpädagog*innen</li> </ul>
Schule	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Durchführung einer Evaluierung der Vergabepaxis von SPF-Bescheiden</li> <li>• Pilotprojekte zu Kompetenzzentren für inklusive Pädagogik und deren Ausbau in den Bildungsregionen</li> <li>• Weiterentwicklung der Diversitätsmanagementkompetenz in den Bildungsdirektionen</li> <li>• Entwicklung kompetenzorientierter Lehrpläne für Österreichische Gebärdensprache</li> <li>• Rechtliche Verankerung weiterer Ausgleichsmaßnahmen zur Erreichung der Bildungsziele</li> </ul>
Universitäten, Hochschulen, Wissenschaft und Forschung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Begleitende Evaluierung der Lehramtscurricula im Hinblick auf inklusive Inhalte</li> <li>• Sichtbarmachung von inklusiven Best-Practice-Beispielen an Universitäten und Hochschulen</li> </ul>
Erwachsenenbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Umsetzung der inklusiven Erwachsenenbildung an zwei bis drei Modellstandorten in Österreich</li> </ul>

Die Umsetzung und Einhaltung der Maßnahmen wird landesweit von einem unabhängigen Monitoringausschuss<sup>5</sup> und der österreichischen Volksanwaltschaft überwacht (BMASK, 2013). Die Monitoringorgane veröffentlichten im November 2020 aufgrund der bevorstehenden Staatenprüfung durch den Ausschuss einen Schattenbericht, worin sie den Fachausschuss ersuchten, ein besonderes Augenmerk auf die inklusive Bildung zu legen (Monitoringausschuss, 2020, S. 19): „Es gibt in Österreich weder den politischen Willen noch eine Gesamtstrategie zur Umsetzung von Inklusion im Bildungssystem, es werden sogar Sonderschulen wieder forciert“, heißt es dazu aus dem Schattenbericht (Monitoringausschuss, 2020, S. 19). Die Vorsitzende des Monitoringausschusses, Christine Steger, kritisiert, dass Österreich seine Verpflichtungen nicht einhält, indem Kinder mit Behinderungen, im Gegensatz zu Kindern ohne Behinderungen, für den Schulbesuch

5 Nähere Informationen zum Aufbau und den Aufgaben der Monitoringorgane verfügbar unter: <https://www.monitoringausschuss.at/kinder-mit-behinderungen-haben-recht-auf-bildung/> [Stand: Dezember 2022]

des 11. und 12. Schuljahres eine behördliche Bewilligung benötigen. Dies verletze „Artikel 24 und das Prinzip der Chancengleichheit“ (Monitorinausschuss, 2022). Um Artikel 24 der UN-BRK tatsächlich in die Tat umzusetzen, muss das inklusive Bildungssystem bereits ab dem Kindergarten auf allen Bildungsebenen modifiziert werden (Voithofer, 2021). Laut Rubisch (2021) versucht die österreichische Bundesregierung ebendies zu verwirklichen und fokussiert mit dem Regierungsprogramm 2020–2024 den Bildungsbereich, mit dem Ziel, ein inklusives Bildungssystem auf allen Ebenen zu schaffen. Ganner (2021, S. 25) zufolge ist die Umsetzung der Konvention in Österreich im internationalen Vergleich zwar zufriedenstellend, dennoch sei „viele noch zu tun“.

## Ein Blick über die Grenzen

### *Die UN-Behindertenrechtskonvention in Polen*

Polen unterzeichnete die UN-BRK im Jahr 2007, die Ratifizierung des Übereinkommens fand erst 2012 statt (MRPS, 2015). Obwohl sich die Unterzeichnerstaaten dazu verpflichten, zwei Jahre nach dem Inkrafttreten der Konvention dem UN-Ausschuss einen Staatenbericht vorzulegen, stellte die polnische Delegation den ersten Staatenbericht in Genf erst 2018 vor (MRPS, 2018).

Auf der Website des Ministeriums für Familie und Soziales<sup>6</sup> findet sich eine Zusammenfassung<sup>7</sup> der wichtigsten Punkte des Berichts, die mit subjektiv gefärbten Kommentaren<sup>8</sup> des oben genannten Ministeriums versehen worden sind. Wenn man dies in Relation zur öffentlichen Stellungnahme des UN-Ausschusses (in englischer Sprache) stellt, entsteht eine gewisse Diskrepanz. Laut der Website des Ministeriums betreffen die Empfehlungen des UN-Ausschusses in erster Linie die politische und rechtliche Ebene (MRPS, 2018).

Der UN-Ausschuss gab Empfehlungen im Bildungsbereich ab, welche die Einführung der Inklusion, den Ausbau der Assistenz, die Einführung der Gebärdensprache, aber auch die Barrierefreiheit thematisieren (MRPS, 2018). Allerdings thematisiert der erste Kritikpunkt überhaupt das Fehlen einer nationalen Strategie (Committee on the Rights of Persons with Disabilities, 2018a). Weitere Kritikpunkte betreffen eine veraltete, medizinische Definition der Behinderung, fehlende Sensibilisierung der Schulleitungen und der Erziehungsberechtigten bezüglich des Lebens und Lernens mit Behinderungen, keine

6 <https://www.gov.pl/web/rodzina/sprawozdanie-z-wykonywania-konwencji-o-prawach-osob-niepelnosprawnych> [Stand 27.12.2022].

7 Der gesamte Staatenbericht ist verfügbar unter <https://niepelnosprawni.gov.pl/a,548,pierwsze-sprawozdanie-dla-onz>

8 Als Beispiele für die Subjektivität dienen Formulierungen wie „Das Treffen der Delegation mit dem Ausschuss verlief in einer Atmosphäre eines offenen Dialogs“ oder „Der UN-Ausschuss vertritt eine hohe Meinung über die Umsetzung der UN-BRK und der Fortschritte, die in Polen stattfinden“ (MRPS, 2018).



oder nicht ausreichende Einbindung in die Prozesse der Menschen mit Behinderungen<sup>9</sup>, eine begriffliche Verwirrung zwischen Integration und Inklusion und die Tatsache, dass die meisten Kinder mit Behinderungen in getrennten Sonderschulen unterrichtet werden (CRDP, 2018a, S. 10).

Zum Zeitpunkt der Berichterstattung im Jahr 2018, während andere Unterzeichnerstaaten bereits den zweiten oder dritten Nationalen Aktionsplan bzw. eine Nationale Strategie veröffentlichten, verabschiedete Polen bis dato noch keine einzige Strategie. Der Vizepremierminister Michalkiewicz spricht von einer geplanten Strategie für den Zeitraum 2018–2030 (MRPS, 2018). Gründe für diese Verzögerung sind der Öffentlichkeit nicht bekannt. Die Grundlage für die Strategie bilden verschiedene Berichte und Forschung. Dies wurde sehr stark von der Volksanwaltschaft kritisiert, und zwar bereits im Jahr 2020, also noch bevor die endgültige Version verabschiedet wurde. Menschen mit Behinderungen seien in den Prozess nicht eingebunden worden (Rzecznik Praw Obywatelskich, 2020).

Auf den über 330 Seiten der im Jahre 2021 verabschiedeten Nationalen Strategie wird u. a. erwähnt, dass trotz vieler Bemühungen Menschen mit Behinderungen in Polen wesentlich schlechter ausgebildet sind als Menschen ohne Behinderungen. Angemerkt wird auch, dass die Korrelation zwischen dem Ausbildungsgrad und dem Wohnort (urban oder ländlich) sichtbar ist (Biuro Pełnomocnika Rządu do Spraw Osob Niepełnosprawnych, 2021, S. 40).

Im Jahr 2017 waren 2895 von insgesamt 35.078 Schulen Sonderschulen. Das entspricht 8 % aller Schulen. Weitere 175 Schulen (ca. 0,4 %) bezeichnen sich als Integrationsschulen, 1554 Schulen führen einzelne Integrationsklassen (ca. 4 %). Der größte Teil, nämlich 30.273 Schulen (ca. 86 %), sind allgemeine Schulen, die über keine Integrationselemente verfügen (BPRSON, 2021, S. 39). Die mögliche Besuchsdauer einer Schule ist in Polen, vergleichsweise mit anderen Ländern, ausgesprochen lang: Menschen mit Behinderungen dürfen bis zum 24. Lebensjahr eine obligatorische und kostenfreie Schule besuchen, auch wenn das vorrangig Sonderschulen sind (Kunysz-Rozborska, 2016).

Das wichtigste Ziel im Rahmen der dritten Priorität der Strategie ist die inklusive Bildung als solche, die bis dato nicht vorhanden ist. Die Priorität Nr. 3 beinhaltet folgende Maßnahmen der Umsetzung der inklusiven Bildung, die in vier Untergruppen aufgeteilt sind und spätestens bis 2030 realisiert werden sollen:

---

9 Hier muss angemerkt werden, dass laut der Website des polnischen Ministeriums für Familie und Soziales Menschen mit Behinderungen entlang des gesamten Prozesses sehr stark eingebunden worden seien (MRPS, 2018).



Tabelle 2: Auflistung der Maßnahmen aus der polnischen Strategie (2021, S. 191–194)

Handlungsebene	Maßnahmen
Frühe Hilfe	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Standardisierte Beurteilung der Funktionsmöglichkeiten inkl. holistische Diagnostik. Vernetzung der zuständigen Institutionen – Beginn bereits im Kindergarten. Entstehung einer gemeinsamen Plattform, die sowohl die Diagnostik als auch Post-diagnostische Vorgehensweise beinhaltet.</li> </ul>
Inklusive Bildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Rechtlich-organisatorische Lösungen, die die Inklusion sicherstellen z. B. eine breit angelegte Gesetzesänderungsinitiative. Infobroschüren und didaktisches Material werden erstellt.</li> <li>• Verfügbarkeit der Kindergärten, Schulen und Bildungsinstitutionen: Abschaffung von Barrieren pädagogischer (Unterrichtsmethoden, Schulbücher, Didaktik), architektonischer (Schulgebäude, Sportplatz, Spielplatz) und gesellschaftlicher (Schulklima, Abläufe, gesellschaftliches Leben) Natur – ca. 200 Pilotschulen. Fortbildungen und Kurse für Lehrkräfte.</li> <li>• Vorbereitung des Personals auf die Umsetzung der inklusiven Bildung: Kompetenzzuwachs und Bewusstseinsbildung, Verankerung der inklusiven Bildung in den Curricula der pädagogischen Hochschulen.</li> <li>• Stärkung des Unterstützungssystems der Kindergärten und der allgemeinen Schulen: Entstehung von Expert*innenzentren für die inklusive Bildung. Förderung von Assistenztechnologien.</li> <li>• Unterstützung der Kinder und Jugendlichen mit Behinderungen in Entfaltung ihrer Potenziale: Entstehung der E-Ressourcen zu den Schulbüchern etc. für gehörlose und sehbeeinträchtigte Schüler*innen. Schulbücher in elektronischer Form, in der Brailleschrift und in vergrößerter Schrift. Abbau der Stereotype.</li> <li>• Digitalisierung der Schulen – didaktisches Material für Homeschooling.</li> <li>• Schaffung passender Bedingungen für die volle Teilnahme an der Bildung im tertiären Sektor und in der Forschung: Ein leichter Zugang zum akademischen Sektor, aber auch zu Aufstiegsmöglichkeiten im universitären Bereich.</li> </ul>
Vorbereitung auf den Arbeitsmarkt	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Berufsberatung der Jugendlichen mit Behinderungen: Zusätzliche Schulungen für Berufsberater*innen, Berufspraktika und Aufklärungskampagnen.</li> <li>• Unterstützung der Transition zwischen den jeweiligen Bildungsstufen und dem Arbeitsmarkt: Neue Transitionslösungen, Koordination zwischen verschiedenen Institutionen, Abschaffung von Barrieren am Arbeitsplatz.</li> <li>• Lebenslanges Lernen: Das Angebot soll erst geschaffen werden.</li> </ul>
Entwicklung und Sicherstellung der Kommunikationsmethode	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Bilinguale Schulen für gehörlose Menschen: Analyse vom Status quo, Empfehlungen in Bezug auf den rechtlichen und den außerrechtlichen Rahmen. Entstehung eines Lehrplans für gehörlose Menschen.</li> <li>• Einführung alternativer Kommunikationsmethoden und Analyse der rechtlichen Situation.</li> <li>• Sicherstellung der Einsatzmöglichkeiten von Brailleschrift, des Normalalphabets, der vereinfachten Sprache und anderer Technologien.</li> </ul>

Sehr viele der oben genannten Maßnahmen beziehen sich auf das erstmalige Schaffen von Unterstützungssystemen, Lösungen, Barrierefreiheit und Möglichkeiten, wie der inklusive Unterricht stattfinden kann, und sind als Basis- und nicht als Ausbauprojekte zu sehen. Eine Schlussfolgerung für uns ist demnach, dass die inklusive Bildung laut Status quo in Polen nicht möglich ist und erst entwickelt werden muss.

Indikatoren für das Erreichen der Ziele sind ein Teil der nationalen Strategie 2021–2030 und beziehen sich auf ausgewählte Prioritäten. Daraus schließen wir, dass die Umsetzung der inklusiven Bildung erst in Entwicklung ist. So werden beispielsweise barrierefreie Schulen, laut Aktionsplan im Jahr 2018 mit Null verbucht, für das Jahr 2025 mit 500 und das Jahr 2030 mit 2000 angesetzt (BPRSON, 2021, S. 310).

Am 2. Juli 2020 gibt die polnische Volksanwaltschaft eine Stellungnahme zu der nationalen Strategie 2021–2030 ab. Darin wird u. a. kritisiert, dass für die Realisierung der Strategie keine zusätzlichen finanziellen Mittel zur Verfügung gestellt werden, dass die Situation der Mädchen und Frauen mit Behinderungen keinen Platz in dem Dokument findet, dass Menschen mit Behinderungen nicht in die Erarbeitungsphase der Strategie eingebunden worden sind und dass es keine Roadmap mit dem Ziel Fakultativprotokoll gibt. Erwähnenswert ist ebenfalls die Tatsache, dass das Dokument nur in einem Format veröffentlicht wurde – es gibt keine Versionen in leichter Sprache, als Audiodatei oder in der Brailleschrift (Rzecznik Praw Obywatelskich, 2020).

Generell, nicht nur im Bereich der inklusiven Bildung, zeigt sich, dass sich Zeitungsberichte, Stellungnahmen der polnischen Regierung und der zuständigen Ministerien sowie Statements der polnischen Community der Menschen mit Behinderungen prinzipiell auf Förderungen, Beihilfen und das Schaffen der Ausgangsvoraussetzungen beziehen, was wiederum eher den charitativen Charakter der Aktivitäten unterstreicht und sich nicht in Richtung Gleichberechtigung und Wahrnehmung der Behinderung als Vielfalt bewegt.

### ***Die UN-Behindertenrechtskonvention in Nordmazedonien***

Als eines der ersten 82 Länder unterzeichnet die Republik Nordmazedonien im Jahr 2007 die UN-Behindertenrechtskonvention und zwei Jahre später auch das dazugehörige Fakultativprotokoll (CRPD, 2015). Nach der Ratifizierung des Übereinkommens im Dezember 2011 folgen gemäß Artikel 24 zahlreiche Veränderungen, darunter auch laufende Reformen<sup>10</sup> im Bildungsbereich (UNPRPD, 2021). Darüber hinaus wird seitens der Regierung 2012 der Beschluss gefasst, eine nationale Koordinierungsstelle für die Umsetzung der UN-BRK einzurichten (CRPD, 2015). Die Verantwortung der Durchführung

---

<sup>10</sup> Beispielsweise strebt der Staat an, dass alle Kinder mit Behinderungen in den regulären Grundschulunterricht aufgenommen werden, und finanzierte weiters 500 Schullassistent\*innen für Kinder und Jugendliche in der Grundschule (UNPRPD, 2021, S. 6).

und Einhaltung der geplanten Maßnahmen obliegt allen zuständigen Ministerien, welche von der Regierung verpflichtet werden, mindestens einmal in zwei Jahren einen Bericht über die Umsetzung der Maßnahmen vorzulegen (Ministrestvo za zdravstvo, 2010, S. 12f.). Der erste Staatenbericht an die Vereinten Nationen ergeht im Jahr 2014 und wird im September 2018 vom Ausschuss geprüft (CRPD, 2018b). Im selben Jahr fasst der UN-Ausschuss eine List of Issues und fordert den Vertragsstaat damit auf, weitere Informationen zu bestimmten Themen vorzulegen. Aus der Beantwortung geht hervor, dass der Staat mehr Mittel für inklusive Schulen und vermehrt Schulassistent\*innen für Kinder mit Behinderung bereitstellt. Außerdem werden bis zum Schuljahr 2018 zusätzliche 112 Sonderschullehrpersonen an Primar- und Sekundarschulen eingestellt und zunehmend Kapazitäten für Kinder mit Behinderung in Vorschuleinrichtungen geschaffen (CRPD, 2018c, S. 12).

Die Umsetzung der Konvention erfolgt in Nordmazedonien zunächst über die erste „Nationale Strategie zur Förderung der Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen 2010–2018“<sup>11</sup> (Ministrestvo za zdravstvo, 2010). Diese zielt im Wesentlichen darauf ab, den Staat zur Schaffung eines gesetzlichen und institutionellen Rahmens zu verpflichten, der allen Menschen, ungeachtet ihrer Behinderung, die gleichen Bildungsmöglichkeiten auf allen Bildungsebenen bietet. Mit Blick auf Artikel 24 werden diverse Maßnahmen festgesetzt, wie zum Beispiel eine obligatorische Bildung für alle<sup>12</sup>, die Anpassung der Bildungsprogramme an die Bedürfnisse der Kinder mit sonderpädagogischem Förderbedarf, die Entwicklung angemessener Unterrichtskonzepte und die Bereitstellung von Mentoringprogrammen, die eine verstärkte Ausbildung des Lehrpersonals sicherstellen (ebd.).

Obgleich der Staat im Zuge der ersten Nationalen Strategie bereits einige Maßnahmen umsetzen konnte, war der Ausschuss in seinen abschließenden Bemerkungen (CRPD, 2018b) besorgt darüber, dass das Bildungsgesetz immer noch die Segregation von Schüler\*innen mit Behinderung zulässt. In Übereinstimmung mit den allgemeinen Bemerkungen Nr. 4<sup>13</sup> (2016) zum Recht auf inklusive Bildung empfahl der Ausschuss dem Staat daher, das Grundschulgesetz in Richtung inklusive Bildung zu überarbeiten. Überdies wurde angeraten, einen Übergangsplan zu entwickeln, der eine inklusive Bildung für Menschen mit Behinderungen auf allen Bildungsebenen, einschließlich der Hochschuleinrichtungen, ermöglicht. Der Ausschuss regte den Staat ferner an, ein Verbot zur Exklusion von Lernenden mit Behinderungen an regulären Schulen umgehend durchzusetzen

---

11 Eigene Übersetzung

12 Die Tatsache, dass diese Maßnahme überhaupt implementiert werden muss, lässt darauf schließen, dass es in Nordmazedonien bis zum Jahr 2010 keine Schulpflicht für Kinder mit Behinderung gab.

13 An dieser Stelle wird auf die General Comments No. 4 des UN-Ausschusses verwiesen, da neben grundlegenden Fragen zur Auffassung der UN-BRK hier auch ein inklusives Bildungssystem ausführlich dargestellt wird (vgl. CRPD, 2016).

(CRPD, 2018b, S. 9). Diese Dringlichkeit lässt wiederum vermuten, dass grundlegende Maßnahmen der Nationalen Strategie nicht umgesetzt wurden.

Da Nordmazedonien in der Umsetzung der UN-BRK sichtlich Schwierigkeiten hatte, erfolgte 2021 vonseiten der Partnerschaft für die Rechte von Menschen mit Behinderungen (UNPRDP) für den Vertragsstaat eine umfassende Situationsanalyse. Ziel der Analyse war es, die Grundvoraussetzungen für die Eingliederung von Menschen mit Behinderungen in die Gesellschaft zu ermitteln und die wichtigsten Herausforderungen bei der Verwirklichung zu identifizieren (Partnership on the Rights of Persons with Disabilities (UNPRDP), 2021). Zusammenfassend ergibt die Untersuchung, dass die Regelungen im Bildungsbereich keinen umfassenden inklusiven Ansatz für die Verwirklichung des Rechts auf Bildung für Menschen mit Behinderungen in Übereinstimmung mit der UN-BRK bieten. Beispielsweise ist weder das Erlernen der Gebärdensprache oder des Braille-Alphabets im Rechtsrahmen geregelt, noch vermitteln die Lehrpläne die erforderlichen Kompetenzen im Bereich der inklusiven Bildung (UNPRDP, 2021, S. 22–35). Positiv hervorgehoben wurde in der Situationsanalyse die Überarbeitung des Grundschulgesetzes, da im Zuge dessen ein Konzept für inklusive Bildung entwickelt wurde, welches primär das Ziel verfolgt, hochwertige und chancengerechte Bildung für Menschen mit Behinderungen zugänglich zu machen (Ministerstvo za obrazovanie i nauka, 2020a). Angesichts dessen wurde im Jahr 2020 vom Bildungsministerium ein „Leitfaden zur Arbeit mit Kindern mit Behinderung“<sup>14</sup> herausgegeben, welcher 188 Seiten umfasst und darauf abzielt, die Qualität der inklusiven Bildung auf allen Bildungsebenen zu erhöhen (MON, 2020b). Im neuen Grundschulgesetz wird jedoch die Dauer der Schulpflicht für Schüler\*innen mit Behinderung nicht explizit erwähnt, da in diesem Fall von *allen* Kindern die Rede ist (MON, 2020c). Wenn die Schulpflicht allerdings tatsächlich für *alle* Kinder gelte, bräuchte es die Maßnahme einer obligatorischen Schule für alle im Grunde genommen nicht, weshalb in diesem Beitrag vermutet wird, dass es in Nordmazedonien keine geregelte Schulpflicht für Kinder mit Behinderung gibt.

Seit dem Ablauf der ersten Nationalen Strategie im Jahr 2018 erfolgt die Umsetzung der UN-BRK in Form von Aktionsplänen (2019, 2021). Der Vorbereitungsprozess einer neuen Strategie zur Umsetzung des Übereinkommens ist seit 2022 im Regierungsprogramm verankert und greift neben der Bewertung der genannten Aktionspläne auch die Empfehlungen des UN-Ausschusses und die Ergebnisse der Situationsanalyse (2021) auf (Republički centar za podrška na lica so intelektualna poprečenost, o. D.). In diesem Zusammenhang entwickeln die beteiligten Ministerien unter Einbindung von Menschen mit Behinderungen eigene institutionelle Strategien zur Umsetzung der UN-BRK, darunter die vom Bildungsministerium verfasste „Bildungsstrategie 2018–2025 und ihr Aktionsplan“<sup>15</sup>.

14 Eigene Übersetzung

15 Eigene Übersetzung

Die Bildungsstrategie 2018–2025 baut auf dem aktuellen Stand des Bildungssystems auf und zielt auf dessen schrittweise Entwicklung ab. Sie versucht die wichtigsten Herausforderungen des Bildungssektors zu identifizieren und nur jene Vorgehensweisen aufzunehmen, die im anberaumten Zeitraum auch tatsächlich umgesetzt werden können (MON, 2018). Der inkludierte Aktionsplan definiert in seinen 92 Seiten die Maßnahmen auf allen Bildungsebenen und beschreibt zudem Indikatoren für die Realisierung der Zielvorgabe. Darunter beispielsweise die Identifizierung und Einschulung von Kindern, die vom Bildungssystem ausgeschlossen sind, und die Einbeziehung aller Kinder bei außerschulischen Aktivitäten (ebd., S. 83).

Tabelle 3 zeigt eine Zusammenfassung jener Maßnahmen, die sich auf inklusive Bildung beziehen. Diese teilen sich auf alle sechs Hauptsäulen des nordmazedonischen Bildungssystems auf (MON, 2018, S. 66–158):

Tabelle 3: Auflistung der Maßnahmen im inklusiven Bildungsbereich aus der Bildungsstrategie 2018–2025 Nordmazedoniens

Bildungsebene	Maßnahmen
Vorschulbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Anpassung der elementaren Bildungseinrichtungen an die Bedürfnisse inklusiver Bildung</li> <li>• Überarbeitung bestehender und Entwicklung neuer didaktischer Materialien für Kinder mit frühkindlichen Entwicklungsschwierigkeiten</li> </ul>
Grundschulbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Entwicklung und Einführung nationaler Standards mit Fokus auf Inklusion</li> <li>• Anpassung der Volksschulgebäude auf die Bedürfnisse von Kindern mit körperlicher Behinderung</li> <li>• Verbesserung der Kapazitäten und Bedingungen der Schulen zur Umsetzung inklusiver Bildung</li> <li>• Einführung eines Systems für die finanzielle Unterstützung von inklusiven Volksschulen</li> </ul>
Sekundarbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Verbesserung der Bedingungen an Sekundarschulen für einen gleichberechtigten Zugang aller Schüler*innen</li> <li>• Errichtung eines Mechanismus für die Einschreibung von Schüler*innen mit sonderpädagogischem Förderbedarf</li> </ul>
Berufsbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Optimierung des Systems der integrativen beruflichen Bildung und Ausbildung</li> </ul>
Hochschulbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Adaption der universitären Einrichtungen im Hinblick auf inklusive Bildung</li> </ul>
Erwachsenenbildung	<ul style="list-style-type: none"> <li>• Ausweitung des Programmangebots für Erwachsene mit besonderen Lernbedürfnissen</li> </ul>

Für die Überwachung und Bewertung der Umsetzung des UN-Übereinkommens sind in Nordmazedonien die nationale Koordinierungsstelle für die Gleichberechtigung von Menschen mit Behinderungen (MZO, 2010) und das Büro des Ombudsmannes zuständig. Im Jahr 2017 informierte der Ombudsmann den UN-Ausschuss über die Umsetzung der UN-BRK in Nordmazedonien und kritisiert dabei insbesondere die unzureichende inklusive Ausbildung des Lehrpersonals, welche dazu führt, dass Kinder mit Behinderungen keine qualitativ hochwertige Bildung erhalten (Ombudsman, 2017).

Trotz aller Veränderungen und Reformen im Bildungsbereich Nordmazedoniens schließen die meisten Lernenden mit Behinderung nicht die Schule ab und werden auch weiterhin nur unzureichend über Neuerungen im Bildungsbereich informiert (UNPRPD, 2021, S. 84).

## **Zusammenfassung**

Österreich, Polen und Nordmazedonien weisen sowohl einige Parallelen als auch einige Unterschiede in der Handhabung der Umsetzung der UN-BRK auf. Während Österreich und Nordmazedonien auch das Fakultativprotokoll unterschrieben haben, gibt es in Polen nicht einmal eine Roadmap mit dem Ziel Fakultativprotokoll. Auch der Zeitrahmen für die Staatenberichte wird unterschiedlich eingehalten: Österreich schaffte es, den ersten Staatenbericht rechtzeitig fertigzustellen, bis zum weiteren Bericht vergingen aber neun statt vier Jahre. Polen und Nordmazedonien gaben bereits ihre ersten Berichte zu spät ab und es gab bis dato noch keine Folgeberichte, was darauf hindeuten könnte, dass der politische Wille in den drei Ländern unterschiedlich stark ausgeprägt ist.

Während in Nordmazedonien und Österreich die Inklusion als Begriff etabliert ist, herrscht in Polen noch Verwirrung zwischen Integration und Inklusion. Sowohl Nordmazedonien als auch Österreich veröffentlichten bereits zwei Aktionspläne, die sich allerdings in ihrer Form voneinander unterscheiden. Polen verabschiedete erst nach der Stellungnahme des UN-Ausschusses und dessen starker Kritik ihre erste Strategie im Jahr 2021.

Inhaltlich sind die Aktionspläne bzw. Strategien in vielen Elementen ähnlich – alle beziehen sich auf die gesamte Bildungskette von der Elementarbildung bis zum lebenslangen Lernen. Barrierefreiheit, Braille-Schrift, Gebärdensprache und ein erleichterter Zugang zu Bildung sind in allen drei Dokumenten zu finden. Diese Maßnahmen sind sehr allgemein verfasst und es braucht konkretere Indikatoren, die für eventuelle Erfolge oder Problemfelder messbar sind. Diese sind allerdings sehr allgemein gehalten und teilweise für Polen und Nordmazedonien nicht nachvollziehbar bzw. überprüfbar.

Die Handhabung der Sonderschulen ist in allen drei Ländern unterschiedlich. Österreich ist in diesem Punkt fortgeschritten, da es bereits viele Schulen gibt, an denen Inklusion



stattfindet, obwohl immer wieder kritisiert wird, dass der Abbau der Sonderschulen stagniert. In Polen gibt es im Moment erste Bemühungen, die Segregation abzuschaffen, in Nordmazedonien schaffte man erst jetzt eine rechtliche Grundlage, die einen Schulbesuch für Kinder mit Behinderungen garantiert. Dies zeigt deutliche Unterschiede in der gelebten Praxis. Es fehlen allerdings in allen drei Ländern klare Statements, was das Hauptziel jeglicher Prozesse ist. Somit kann man im Moment nicht feststellen, ob diese Länder eine komplette Abschaffung der Sonderschulen anstreben.

Auch die Besuchsdauer von Bildungseinrichtungen ist rechtlich sehr unterschiedlich geregelt. Während in Österreich kritisiert wird, dass das 11. und 12. Ausbildungsjahr erkämpft werden müssen, dürfen in Polen Menschen mit Behinderungen obligatorische Schulen sogar bis zum 24. Lebensjahr besuchen. In Nordmazedonien ist in allen Dokumenten nur die Rede von allen Kindern, daher können wir an dieser Stelle keine Aussage bezüglich der Schulpflicht von Kindern mit Behinderungen machen.

Eine Gemeinsamkeit aller drei Länder sind Pilotprojekte, die in den kommenden Jahren entstehen sollen und in weiterer Folge auf andere Regionen übertragen werden können. Spannend ist, dass in den polnischen Dokumenten eher die wirtschaftlichen Argumente für die Inklusion sprechen, indem man hier viel Potenzial für den Arbeitsmarkt sieht. Das ist ein Alleinstellungsmerkmal für das Land. Erwähnt wird immer wieder in allen drei Ländern, dass die Bewusstseinsbildung nicht zu unterschätzen ist, sei es die diversitätssensible Sprache in Österreich oder der Abbau von Vorurteilen in Polen und Nordmazedonien.

Auffallend ist die Tatsache, dass Nordmazedonien und Österreich verschiedene Formen der eigenen Aktionspläne veröffentlichen (Gebärdensprache, Easy to read etc.) und Polen nur eine klassische lange Textvariante der Öffentlichkeit zur Verfügung stellt und als einziges Land der drei Länder die Menschen mit Behinderungen in die Arbeiten an der Strategie nicht einbaut.

Man kann aus dem vorliegenden Vergleich ablesen, dass der Zeitpunkt der Einführung der ersten Maßnahmen (NAP oder nationale Strategie) sehr wohl die Prozesse beeinflussen kann, auch wenn sie dann später stagnieren. Es sind deutliche Unterschiede bei den Maßnahmen und v. a. bei den Indikatoren zu sehen, wenn man Österreich mit dem ersten NAP im Jahr 2011 mit Polen mit der ersten Strategie zehn Jahre später vergleicht. Bei dem Zweitgenannten ist die Entwicklung der Maßnahmen erst im Anfangsstadium und die Zahlen der Indikatoren sehr niedrig gesetzt, während Österreich in den Maßnahmen schon viel weiter ist. Allgemein lässt sich sagen, dass nicht die Inhalte der Maßnahmen aus den Aktionsplänen für eine erfolgreiche Umsetzung der UN-BRK ausschlaggebend sind, sondern die gelebte Praxis, die man anhand gut definierter und messbarer Indikatoren diagnostizieren kann.



## Literatur

- Biuro Pełnomocnika Rządu do Spraw Osób Niepełnosprawnych (BPRSON) (2021). *Strategia na rzecz osób z niepełnosprawnościami*. <https://niepelnosprawni.gov.pl/p,170,strategia-na-rzecz-osob-z-niepelno-sprawnościami-2021-2030>
- BMASK (2013, September). *Ausschuss der Vereinten Nationen über die Rechte von Menschen mit Behinderungen. Abschließende Bemerkungen zum ersten Bericht Österreichs*. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=391>
- BMASGK (2012). *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2012–2020. Strategie der österreichischen Bundesregierung zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention*. (S. 62–71). <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=165>
- BMSGPK (2016, 15. Juni). *UN-Behindertenrechtskonvention. Deutsche Übersetzung der Konvention und des Fakultativprotokolls*. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=19>
- BMASGK (2019, 4. September). *UN-Behindertenrechtskonvention. Zweiter und dritter Staatenbericht Österreichs*. <https://broschuerenservice.sozialministerium.at/Home/Download?publicationId=728>
- BMSGPK (2020). *Evaluierung des Nationalen Aktionsplans 2012–2020* (S. 3–27). <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>
- BMSGPK (2022). *Nationaler Aktionsplan Behinderung 2022–2030. Österreichische Strategie zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention* (S. 4–91). <https://www.sozialministerium.at/Themen/Soziales/Menschen-mit-Behinderungen/Nationaler-Aktionsplan-Behinderung.html>
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2015, December 3). *Consideration of reports submitted by States parties under article 35 of the Convention. Initial reports of States parties due in 2013 – The former Yugoslav Republic of Macedonia*. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G15/275/23/PDF/G1527523.pdf?OpenElement>
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (2016, November 25). *General comment No. 4 (2016) on the right to inclusive education*. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G16/263/00/PDF/G1626300.pdf?OpenElement>
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2018a, October 29). *Concluding observations on the initial report of Poland. Advance Unedited Version*. <https://www.ohchr.org/en/documents/concluding-observations/crpdpcolco1-concluding-observations-initial-report-poland>
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2018b, October 29). *Concluding observations on the initial report of the former Yugoslav Republic of Macedonia*. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/325/71/PDF/G1832571.pdf?OpenElement>
- Committee on the Rights of Persons with Disabilities (CRPD) (2018c, July 27). *List of issues in relation to the initial report of the former Yugoslav Republic of Macedonia. Replies of the former Yugoslav Republic of Macedonia to the list of issues*. <https://documents-dds-ny.un.org/doc/UNDOC/GEN/G18/236/16/PDF/G1823616.pdf?OpenElement>
- Europäische Kommission (o. D.). *UN-Konvention über die Rechte von Menschen mit Behinderungen*. <https://ec.europa.eu/social/main.jsp?langId=de&catId=1138>
- Ganner, M. (2021). Einblicke in die UN-BRK und ihre Umsetzung in Österreich. In M. Ganner, E. Rieder, C. Voithofer & F. Welti (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland* (1. Aufl., S. 19–26). Innsbruck university press.
- Kunysz-Rozborska, M. (2016). Sytuacja dziecka niepełnosprawnego w szkole. *Journal of Education, Health and Sport*, 103–112. <https://zenodo.org/record/57170#.Y9eSx-zMJPY>
- Monitoringausschuss (2020, November). *Schattenbericht zur List of Issues anlässlich der anstehenden Staatenprüfung durch den UN-Fachausschuss* (S. 19). [https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues\\_final.pdf](https://www.monitoringausschuss.at/download/berichte/Schattenbericht-zur-List-of-Issues_final.pdf)

- Ministerstvo za obrazovanie i nauka (MON) (2018). Strategija za obrazovanieto 2018–2025 i Akciski plan. <http://mrk.mk/wp-content/uploads/2018/10/Strategija-za-obrazovanie-MAK-WEB.pdf>
- Ministerstvo za obrazovanie i nauka (MON) (2020a). *Koncepcija za inkluzivno obrazovanie*. <https://mon.gov.mk/stored/document/Koncepcija%20za%20inkluzivno.pdf>
- Ministerstvo za obrazovanie i nauka (MON) (2020b). *Inkluzivno učilište. Vodič za rabota na učilišniot inkluziven tim*. [https://mon.gov.mk/stored/document/MK\\_%20revidiran\\_Vodic%20za%20rabota%20na%20UIT\\_final\\_WEB.pdf](https://mon.gov.mk/stored/document/MK_%20revidiran_Vodic%20za%20rabota%20na%20UIT_final_WEB.pdf)
- Ministerstvo za obrazovanie i nauka (MON) (2020c). *Zakon za osnovnoto obrazovanie*. [https://mon.gov.mk/stored/document/Zakon%20za%20osnovnoto%20obrazovanie%20-%20nov\\_1.pdf](https://mon.gov.mk/stored/document/Zakon%20za%20osnovnoto%20obrazovanie%20-%20nov_1.pdf)
- Ministerstvo za zdravstvo (MZO) (2010). *Nacionalna strategija za izednačuvanje na pravata na licata so invalidnost (revidirana) 2010–2018*. <https://mtsp.gov.mk/WBStorage/Files/FINALNA%20Revidirana%20Nacionalna%20Strategija.pdf>
- Ministerstwo Rodziny i Polityki Społecznej (MRPS) (2015). *Konwencja o prawach osob niepełnosprawnych*. <https://www.gov.pl/web/rodzina/konwencja-o-prawach-osob-niepełnosprawnych>
- Ministerstwo Rodziny i Polityki Społecznej (MRPS) (2018). *Sprawozdanie z wykonania Konwencji o prawach osob niepełnosprawnych*. <https://www.gov.pl/web/rodzina/sprawozdanie-z-wykonywania-konwencji-o-prawach-osob-niepełnosprawnych>
- Monitoringausschuss (2022, 30. November). *Kinder mit Behinderung haben Recht auf Bildung*. <https://www.monitoringausschuss.at/kinder-mit-behinderungen-haben-recht-auf-bildung/>
- Ombudsman (2017). *Information from the Ombudsman to the Committee on Rights of Persons with Disabilities*. [https://tbinternet.ohchr.org/\\_layouts/15/TreatyBodyExternal/SessionDetails1.aspx?Lang=en&SessionID=1249](https://tbinternet.ohchr.org/_layouts/15/TreatyBodyExternal/SessionDetails1.aspx?Lang=en&SessionID=1249)
- Praetor Verlagsgesellschaft m.b.H. (o. D.). *UN Behindertenrechtskonvention*. <https://www.behindertenrechtskonvention.info/in-kraft-treten-der-konvention-3138/>
- Republički centar za poddržka na lica so intelektualna poprečenost (o. D.). *Razvoj na multisektorska Nacionalna strategija za pravata na licata so poprečenost vo Republika Severna Makedonija*. <http://poraka.org.mk/активности-на-владата-на-рeпублика-се/?lang=mk>
- Rubisch, M. (2021). Die UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich: Von der Staatenprüfung 2013 zum zweiten und dritten Staatenbericht 2019. In M. Ganner, E. Rieder, C. Voithofer & F. Welti (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland* (1. Aufl., S. 77–88). Innsbruck university press.
- Rzecznik Praw Obywatelskich (2020, 02. Juli). *Uwagi Rzecznika do projektu Strategii na rzecz Osob z Niepełnosprawnościami 2020–2030*. <https://bip.brpo.gov.pl/pl/content/uwagi-rpo-do-projektu-strategii-na-rzecz-osob-z-niepełnosprawnościami>
- United Nations Department of Economic and Social Affairs Disability (2022). *Convention on the Rights of Persons with Disabilities*. <https://www.un.org/development/desa/disabilities/convention-on-the-rights-of-persons-with-disabilities.html>
- UNPRPD (2021). *Situational Analysis of the Rights of Persons with Disabilities in the Republic of North Macedonia – 2021*. <https://www.unicef.org/northmacedonia/media/11706/file/mkd-unprpd-sitan-2022.pdf>
- Voithofer, C. (2021). Arbeitsgruppe 2: Recht auf Bildung (Art 24 UN-BRK). In M. Ganner, E. Rieder, C. Voithofer & F. Welti (Hrsg.), *Die Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention in Österreich und Deutschland* (1. Aufl., S. 137–150). Innsbruck university press.